

Frist zu gewähren, deren Rückzahlungen sowohl auf einmal, als auch in Raten oder Annuitäten bedungen werden können, ferner Darlehen an den Staat oder an staatl. Anstalten (Unternehmungen), an Municipien, Städte, Gemeinden und andere zur Ausschreibung von öffentl. Lasten berechnete Korporationen, soweit dieselben zur Aufnahme solcher Darlehen durch das Gesetz oder durch gesetzmässig erwirkte Bewilligung berechnigt sind, nicht nur gegen hypoth. Sicherstellung, sondern auch ohne solche, gegen Zusicherung der Verzinsung und Rückzahlung mittels Umlagen oder sonst. Einnahmen, event. gegen andere Sicherstellungen; ferner Unternehm. oder Ges., welche die Verbesserung von Grund und Boden die Herstellung, Erhaltung oder den Betrieb von Kommunikationsmitteln, welcher Art immer, zu Wasser oder zu Lande, oder deren Bauausführungen zum Zwecke haben, zu unterstützen, indem sie diesen Unternehm. oder Ges. Kredite oder Darlehen gegen Bedeckung durch Hypoth., Faustpfänder oder andere Sicherstellung, insbes. auch gegen Garantie, welche von Landes-, Bezirks- und Ortsgemeinden oder in sonst zulänglicher Weise geleistet werden, gewährt. Auf Grund dieser Darlehensgeschäfte ist die Bank berechnigt, bis zur Höhe der Summen, welche die Darlehensnehmer aus diesen Geschäften der Bank schulden, Pfandbr. oder zinstragende Schuldverschreib. (Kommunal-Oblig.), welche im Wege der Verl. zurückgezahlt werden, auszugeben. Zur besonderen Sicherstellung der Pfandbr. und Kommunal-Oblig. dienen die gesamten Forder., auf Grund deren Pfandbr. resp. Kommunal-Oblig. emittiert werden, ferner der Spezialsicherstellungs-F. und gleichberechnigt mit den andern Gläubigern das A.-K. und die R.-F. der Bank. Die Pfandbr. und Kommunal-Oblig. der Bank geniessen in Ungarn Steuerfreiheit und stellen mündelsichere Wertp. dar. Der Sicherstellungs-F. betrug Ende 1912 für die Pfandbr. K 15 500 730, für die Komm.-Oblig. K 14 546 972; ordentl. R.-F. K 40 000 000, ausserord. R.-F. K 33 000 000, Div.-R.-F. K 28 300 000 inkl. Zuweisung pro 1912. Nach der Statutenänd. v. 18./2. 1911 ist die Bank berechnigt, auf Grund der ihr Eigentum bildenden Forder. u. Effekten verzinsliche Rentenscheine auszugeben, welche auf Überbringer lauten u. im Wege der Verlos. getilgt werden. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Rentenscheine kann niemals den Wert jener Forder. u. Effekten übersteigen, auf Grund welcher dieselben ausgegeben wurden: die jährlichen Zs. der Forder. u. Effekten, u. wenn es sich um durch Annuitäten zahlbare Forder. handeln sollte, die jährliche Tilgungsannuität, müssen so viel betragen, dass die jährliche Einnahme den jährlichen Zs. u. Amortisationsbedarf der ausgegebenen Rentenscheine vollkommen decke. Wenn der Stand der der Em. zur Grundlage dienenden Forder. u. Effekten sich verringert, so hat die Ges. eine entsprechende Quantität Rentenscheine aus dem Umlaufe zu ziehen. Die als Grundlage der Ausgabe von Rentenscheinen dienenden Forder. u. Effekten müssen das vollkommen lasten- u. anspruchsfreie Eigentum der Bank bilden u. können für keinerlei andere Verbindlichkeit verhaftet, oder zu einer anderen Bestimmung verwendet werden. Die als Grundlage der Ausgabe von Rentenscheinen dienenden Effekten u. die auf die Forder. bezüglichen sämtlichen Urkunden sind von dem sonstigen Vermögen der Bank abgesondert zu verwalten u. unter der Gegensperre eines kgl. Notars zu verwahren.

Kapital: K 65 000 000, davon noch nicht begeben K 2 500 000, in Aktien à K 1000 nach Erhöhung um K 15 000 000 lt. Beschluss der ord. G.-V. v. 17./2. 1912. Von den neuen Aktien wurden K 12 500 000, welche v. 1./1. 1912 ab div.-ber. sind, den Inhabern der alten Aktien in der Zeit v. 19./2.—2./3. 1912 zum Kurse von K 3400 per Aktie à K 1000 zum Bezuge angeboten, während die verbleibenden 2500 Stück neu zu emittierenden Aktien zu einem späteren Zeitpunkt freihändig verkauft werden sollen. Die Aktien werden in Deutschland nicht gehandelt.

4% steuerfreie Pfandbriefe, Serie II. K 20 000 000 in Stücken à K 200, 1000, 2000, 10 000. Zs.: 1./2., 1./8. Tilg.: Durch Auslos. innerh. 50 Jahren. Zahlst.: Berlin: Nationalbank für Deutschl.; Hamburg: L. Behrens & Söhne; Hannover: Ephraim Meyer & Sohn; Frankf. a. M.: Gebr. Bethmann, Karlsruhe: Veit L. Homburger; Wien: Österr. Länderbank; Budapest: Gesellschaftskasse. Die Zahlung der Coup. u. verl. Stücke erfolgt ohne jeden Abzug in Deutschl. zu dem jeweilig notierten Kurse von kurz Wien. 1 K = M. 0.85. Aufgelegt in Berlin und Hamburg K 6 000 000 am 9./4. 1896 zu 98.75%. Kurs Ende 1896—1912: In Berlin: 99.50, 99.75, 98.75, 95, 92.50, 92.50, 98.75, 99.50, 98.75, 97.50, 96.75, 92.25, 93.50, 93.50, 93, 92.20, 85%. — In Hamburg: 99.50, 99.25, 98.40, 95, 92.50, 92.50, 98.75, 99.50, 98.75, 97.50, 96.75, 92.25, 93.50, 93.50, 93, 92.50, 85.40%.

4% steuerfreie Pfandbriefe, Serie III. K 30 000 000 in Stücken à K 200, 1000, 2000, 10 000. Zs.: 1./2., 1./8. Tilg.: Durch Ankauf und durch Verl. innerh. 50 Jahren. Die erste Verl. fand im Juli 1898 statt; Verstärkung und Totalkünd. mit 6 mon. Frist jederzeit zulässig, doch muss die Verfallzeit der solcher Weise zur Einlös. gelangenden Pfandbr. wenigstens 12 Monate, vom Tage der Ausstellung des Pfandbr. an gerechnet, betragen. Zahlst.: Berlin: Nationalbank für Deutschl.; Frankf. a. M.: Gebr. Bethmann; Hamburg: L. Behrens & Söhne; Hannover: Ephr. Meyer & Sohn; Karlsruhe: Veit L. Homburger; Wien: Österr. Länderbank; Budapest: Ges.-Kasse. Zahlung der Zs. u. der verl. Stücke in Deutschland ohne jeden Abzug zum jeweilig notierten Kurse von kurz Wien. 1 K = M. 0.85. Eingeführt in Berlin im Okt. 1897; erster Kurs am 25./10. 1897: 99.75%; in Hamburg am 22./2. 1899 zu 98.75%. Kurs: In Berlin Ende 1897—1902: 99.75, 99, 95, 92.50, 92.50, 98.75%. — In Hamburg Ende 1899—1902: 95, 92.50, 92.50, 98.75%. Seit 2./1. 1903 in Berlin u. Hamburg Kurs mit Serie II zus. notiert.

4% steuerfreie Kommunal-Obligationen, Serie II. K 30 000 000 = M. 25 500 000 in Stücken à K 200, 1000, 2000, 10 000 = M. 170, 850, 1700, 8500. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch Kauf oder